

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Naprex Richard Murbach

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen der Firma Naprex Richard Murbach. Änderungen der AGB bleiben jederzeit vorbehalten. Des Weiteren gelten - sofern keine Regelungen in den AGB enthalten sind, die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## § 1. Dienstleistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Alle Aufträge für Dienstleistungen, für Verkauf und Lieferungen werden aufgrund der nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Im Weiteren gelten für Dienstleistungen die Bedingungen über den Werkvertrag gemäss OR Art. 363 ff.
- 1.2. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber / Bezüger / Besteller die Gültigkeit der aktuell gültigen Fassung dieser AGB. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von Naprex schriftlich bestätigt worden sind.

## § 2. Beratungen, Offerten und Probereinigungen (Musterflächen)

- 2.1. Beratungen, Offerten und Probereinigungen sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden im Aufwand zu den bei Naprex üblichen Preisen berechnet. Musterflächen werden mit mündlichem Einverständnis des Kunden erstellt. Im Bereich der Musterflächen wird die Optik der Oberfläche zwangsläufig verändert und kann in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Verantwortung trägt der Kunde, Naprex lehnt diesbezüglich jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 2.2. Erfolgt nach der Beratung, Offerte oder Probereinigung ein Auftrag, entfallen diese Kosten. Nach Absprache sind bei geringem Aufwand auch kostenfreie Beratungen, Offerten und Probereinigungen möglich.

## § 3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich in CHF, gemäss Offerte oder Angebot per Mail, netto oder mit entsprechenden Rabatten bzw. Skonto, innerhalb der genannten Frist.

## § 4. Ausführungszeitraum / Lieferzeit

- 4.1. Die Ausführung der Dienstleistungen bzw. Lieferfristen laufen ab Erhalt aller Unterlagen, Informationen und Vorbereitungen vor Ort, welche für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
- 4.2. Verspätungen wegen Ereignissen höherer Gewalt, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen bzw. Liefer- und Transporthindernissen unserer Zulieferer, lassen keine Haftung unsererseits entstehen und berechtigen nicht zu Vergütungsansprüchen und/oder Rücktritt vom Auftrag.
- 4.3. Die Ausführung der Dienstleistungen bzw. die Lieferungen erfolgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes. Sollte die Ausführung aus Gründen welche in der Verantwortung des Auftraggebers, Bestellers oder Dritten liegen, verzögert werden, kann die Einhaltung des vereinbarten End-Ausführungstermins nicht garantiert werden und eine diesbezügliche Haftung für die verspätete Fertigstellung seitens Naprex ist ausgeschlossen.

## § 5. Beanstandungen / Mängel

- 5.1. Beanstandungen der, bzw. Mängel an den ausgeführten Arbeiten oder andere Reklamationen, sind, in Abweichung von Art. 367 Abs. 1 OR, rasch möglichst, spätestens aber innert 48 Stunden nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Bei Reinigungs-Dienstleistungen sind eventuell vorhandene Mängel sofort nach der Beendigung der Arbeiten bzw. nach Freigabe der Flächen erkennbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Flächen unmittelbar danach zu kontrollieren und Beanstandungen unmittelbar, spätestens innert 48 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 5.3. Werden die Flächen vor der Freigabe durch Naprex durch den Auftraggeber oder Dritten betreten, wird für dadurch entstandene Verunreinigungen bzw. Schäden seitens Naprex jegliche Haftung abgelehnt.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Naprex Richard Murbach**

### **§ 6. Haftungsausschlüsse**

- 6.1. Bei der Grund- und Intensivreinigung bzw. Aufbereitung von bestehenden Flächen können bei porösen Materialien früher entstandene Flecken und Verunreinigungen, welche bei der Auftragsannahme aufgrund vorhandener Verschmutzungen, Patina, Pflegemittelfilmen etc. nicht sichtbar waren, wieder zum Vorschein kommen. Je nach Intensität und Eindringtiefe können solche Flecken und Verunreinigungen ggf. nicht vollständig entfernt werden. Entsprechend handelt es sich in solchen Fällen nicht um eine mangelhafte Arbeitsausführung und Naprex kann dafür nicht haftbar gemacht werden.
- 6.2. Falls das Imprägnieren der Flächen im Auftrag inbegriffen ist, werden die Flächen nach Einhaltung der entsprechend erforderlichen Trocknungszeit imprägniert. Nach dem Imprägnieren sind die Flächen bis zum durch Naprex genannten Zeitpunkt gesperrt und dürfen nicht betreten werden. Werden die Flächen vor der Freigabe betreten, wird für dadurch entstandene Schäden jegliche Haftung abgelehnt. Nachbearbeitungen werden nur kostenpflichtig ausgeführt.
- 6.3. Bei Imprägnierungen nach der Grund- und Intensivreinigung bzw. Aufbereitung von bestehenden Flächen oder bei Nach-Imprägnierungen sind die Menge und Struktur der offenen Kapillarporen innerhalb der Flächen unterschiedlich. Das Imprägnierungsmittel dringt daher in unterschiedlicher Intensität in das Material ein. Dadurch können optisch leicht unterschiedliche Farbintensitäten und/oder Glanzunterschiede entstehen, welche nicht beanstandet werden können und von der Haftung ausgeschlossen sind.
- 6.4. Für Schäden welche trotz äusserster Vorsicht sowie bestmöglicher Abdeckungs- und geeigneter Schutzmassnahmen an den zu bearbeitenden Flächen angrenzenden oder umliegenden Bauteilen oder Gegenständen entstehen, haftet Naprex nur im Rahmen der durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Fälle. Für nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Fälle kann Naprex nur haftbar gemacht werden, wenn Naprex bei der Verursachung der Schäden grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### **§ 7. Haftung**

- 7.1. Naprex haftet im Rahmen der Gesetze für die geleisteten Dienste und führt alle Arbeiten fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen aus. Dazu werden hochwertige Produkte der weltweit führenden Hersteller dieser Branche verwendet. Trotzdem kann es aufgrund der unter § 5 erläuterten Gegebenheiten zu optisch unterschiedlichem Aussehen (Optik) der Beläge kommen. Dies sind keine Mängel und daher als Gründe zur Beanstandung bzw. Bemängelung der geleisteten Arbeiten ausgeschlossen. Naprex haftet nur für verursachte Schäden an den zu reinigenden Objekten selbst. Entschädigungen für Umtriebe, Ausführungsverzögerungen, immaterielle Schäden, Wertminderung oder Folgeschäden wie Verlust von Umsatz oder Verfügbarkeit etc., sind ausdrücklich ausgeschlossen. Naprex haftet für verlorene Schlüssel nur, wenn diese offiziell ausgehändigt und quittiert wurden. Die Höhe der Haftung ist limitiert auf CHF 1'000.-.
- 7.2. Von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Schäden:
  - Ablösung von Belägen vom Untergrund, aus welchen Gründen auch immer
  - Beschädigungen an Möbeln und Gegenständen, die nicht von den zu bearbeitenden Flächen weggeräumt wurden und von Naprex auf Wunsch des Kunden/Auftraggebers verschoben werden
  - Ablösung von schlecht haftenden Farben, Putzen, Beschichtungen etc. beim Entfernen von Abdeck-Klebebändern, Abdeckfolien etc., oder Rückstände von Klebebändern etc.
- 7.3. Mit der Erteilung des Auftrages akzeptiert und anerkennt der Auftraggeber alle in diesen AGB genannten Haftungsausschlüsse.

## **§ 8. Bilder von Objekten**

Naprex darf Bilder und Videos von Objekten, Arbeiten (z.B. Vorher/Nachher) ohne Namen und Adressangaben des Auftraggebers veröffentlichen. Ist der Kunde/Auftraggeber damit nicht einverstanden, muss er dies bei der Auftragserteilung schriftlich mitteilen.

## **§ 9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1. Die Rechnungen werden in der Regel als PDF-Datei per Mail zugestellt. Auf Verlangen kann die Rechnung auch als Ausdruck per Post zugestellt werden.
- 9.2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen rein netto oder innerhalb der in der Offerte oder dem Angebot genannten Frist. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 9.3. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Während der Dauer des Verzuges sind wir auch jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzuverlangen und Schadensersatz auf das Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
- 9.4. Anfallende Inkasso- Mahn- und Betreibungskosten, inklusive daraus entstehende Umtriebe, werden dem Kunden verrechnet.

## **§ 10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Anders lautende Bestimmungen werden nur als verbindlich anerkannt, wenn diese von Naprex schriftlich bestätigt wurden.
- 10.2. Es gilt immer die jeweils neuste Fassung dieser AGB, veröffentlicht unter [www.naprex.ch/impressum](http://www.naprex.ch/impressum). Der Kunde sollte sich vor Vertragsabschluss selbst über den jeweils neusten Stand der AGB erkundigen.
- 10.3. Ist einer oder mehrere Punkte der AGB oder anderen schriftlichen Vereinbarung nichtig, so bleiben alle anderen Punkte weiterhin gültig. Der nichtige Punkt ist durch einen rechtswirksamen Ersatz, der dem Sinn des nichtigen Punktes so nahe wie möglich kommt zu ersetzen.
- 10.4. Im Weiteren gelten die kantonalen und eidgenössischen Gesetze der Schweiz.
- 10.5. Gerichtsstand: Zuständig sind die Gerichte am Sitz von Naprex. Naprex ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Steckborn, November 2021

Naprex Richard Murbach